

# RS Vwgh 2005/12/20 2005/12/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §2 Abs3;

RGV 1955 §2 Abs4;

RGV 1955 §22 Abs1;

RGV 1955 §27 Abs2 idF 1994/550;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2005/12/0082 E 20. Dezember 2005 2005/12/0083 E 20. Dezember 2005

## Rechtssatz

Auch wenn ein Beamter auf Grund einer Personalmaßnahme (hier:

Versetzung von einer Zollwacheabteilung zu einer Grenzkontrollstelle) zwar allenfalls einer neuen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wurde, ist das Tatbestandsmerkmal des § 2 Abs. 4 RGV 1955 "in einem neuen Dienstort" nicht erfüllt, da sich diese Dienststelle, nämlich das Amtsgebäude, im selben (inländischen) Dienstort befindet, in dem auch schon die Zollwacheabteilung gelegen war. Daher liegt auch keine Versetzung nach § 27 Abs. 2 RGV 1955 vor.

(Hier: Der Beamte hat daher auf Grund dieser Versetzung zu Unrecht Zuteilungsgebühren verrechnet und empfangen.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120081.X02

## Im RIS seit

25.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>